

II/12/48 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

## BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

B M  
W F

GZ 10.001/157-Pr/1c/93

5517/AB

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER  
Parlament  
1017 Wien

1994 -01- 05

zu 5596 IJ

MINORITENPLATZ 5  
A-1014 WIEN  
TELEFON  
(0222) 531 20-0  
DVR 0000 175

Wien, 4. Jänner 1994

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 5596/J-NR/1993, betreffend Meisterklassenprinzip, die die Abgeordneten SCHWEMLEIN und Genossen am 11. November 1993 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

1. Halten Sie weiterhin am Meisterklassenprinzip fest, obwohl offensichtlich ist, daß dieses Prinzip weder quantitativ noch qualitativ den heutigen Ansprüchen an eine künstlerische Ausbildung standhält?
2. Wie können Sie die Aufrechterhaltung einer extrem autoritären Form der Beziehung zwischen Lehrenden und Lernenden, die dem modernen demokratischen Hochschulrecht diametral widerspricht, begründen?
3. Welche Alternativen zum Meisterklassenprinzip wurden seitens Ihres Ressorts überprüft und vorbereitet?
4. Die Kunsthochschulen mit dem sie prägenden Meisterklassenprinzip sollen der Museumssektion Ihres Hauses zugeordnet werden. Ist diese von Ihnen geplante organisatorische Umstrukturierung als Signal für das Ende eines überholten didaktischen Modells anzusehen?

- 2 -

Antwort:

Die Meisterklasse (Meisterschule, Klasse künstlerischer Ausbildung) ist eine Einheit, die sowohl im Organisationsrecht der künstlerischen Hochschulen als auch im Kunsthochschul-Studiengesetz verankert ist. Es bedürfte also eines gesetzgeberischen Aktes, um diese Organisationseinheiten aufzulassen.

Die für künstlerische Hochschulen charakteristische und unverzichtbare Form der pädagogischen Arbeit ist der künstlerische Einzelunterricht. Nur diese Unterrichtsform gewährleistet ein hohes Ausbildungsniveau durch eine bestmögliche Förderung der Begabungen. Der künstlerische Reifeprozeß erfordert eine eingehende Auseinandersetzung eines verantwortungsbewußten Lehrers mit den ihm anvertrauten Studierenden. Diesen positiven Aspekten eines individuellen Lehrer-Schülerverhältnisses stehen gewiß auch Nachteile gegenüber. Ein oftmals zu stark ausgeprägtes Abhängigkeitsverhältnis der Studierenden von ihrem Lehrer oder ihrer Lehrerin zählt dazu.

Das Kunsthochschul-Studiengesetz 1983 hat durch eine Reihe von Bestimmungen dafür Sorge getragen, daß falsch verstandene Autorität nicht zu einer unangemessenen Bevormundung der Studierenden führt. Als eines der Beispiele darf ich erwähnen, daß vor dem Inkrafttreten des KHStG ein Lehrerwechsel - also der Übertritt von einer Klasse in eine andere - in der Regel nur zulässig war, wenn der Lehrer, den der Studierende zu verlassen wünschte, seine Zustimmung erteilte. Da eine solche Regelung mit einer wohlverstandenen Freiheit des Lernens nicht in Einklang zu bringen ist, hat der Gesetzgeber diese Einschränkung nicht übernommen. Auch im Prüfungswesen wurden die gesetzlichen Grundlagen dafür geschaffen, daß Studierende, die sich durch Klassenleiter mehrfach ungerecht beurteilt fühlen, kommissionelle Prüfungen ablegen können. Durch derartige gesetzgeberische Maßnahmen wurde das starre Meisterklassenprinzip bereits

- 3 -

aufgelockert. Eine völlige Aufgabe dieses Prinzips würde aber bedeuten, daß der künstlerische Einzelunterricht in Frage gestellt würde, was aus Gründen der Ausbildungsqualität nicht akzeptiert werden kann.

Die von mir vorgenommene Verlagerung von Verwaltungsagenden im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung steht in keinem Zusammenhang mit studienrechtlichen Reformüberlegungen.

Der Bundesminister:

